

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **18 (1885)**

Heft 27

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 4. Juli 1885.

Achtzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zwispaltige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Abonnements-Einladung.

Zum Abonnement auf das mit Nr. 27 beginnende zweite Semester des „Berner-Schulblatt“ wird hiemit höflichst eingeladen. Die HH. Korrespondenten sind gebeten, uns aus ihrem Kreis neue Abonnenten und Adressen, an welche das Blatt gesendet werden könnte, rechtzeitig mitzuteilen. Wir hoffen auch in Zukunft auf kräftige Unterstützung.

Die Redaktion.

Gesetzesentwurf über die Pensionierung der an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

In der letzten Sitzung des Grossen Rates sollte ein Gesetzesentwurf betreffend die Versetzung in Ruhestand der an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer zur Behandlung kommen. Der Herr Erziehungsdirektor zog jedoch die Vorlage zurück, um in nächster Zeit einen neuen Entwurf vorzulegen. Von dieser für die Schule und die Lehrer so wichtigen Angelegenheit ist merkwürdig wenig in die Öffentlichkeit gedrungen. Viele Lehrer wissen wohl gar nicht, um was es sich dabei handelt. Wir wollen deshalb hier so viel davon mitteilen, als zu unserer eigenen Kenntnis gelangt ist.

Nachdem der Grosse Rat den Antrag der Erziehungsdirektion, die für Pensionierung von Primarlehrern ausgesetzte Summe zu erhöhen, damit den zahlreichen, wohl begründeten, aber wegen Unzulänglichkeit des dazu angewiesenen Kredits seit Jahren auf Erledigung harrenden Gesuchen um Leibgedinge entsprochen werden könne, wiederholt abgewiesen hatte, arbeitete Herr Erziehungsdirektor Gobat im Anfang dieses Jahres einen Gesetzesentwurf über die Pensionierung der Lehrer aus, dessen wichtigste Bestimmungen folgende sind:

„Der Regierungsrat kann solche Primar-, Sekundar- und Seminarlehrer und Lehrerinnen, welche in Folge von Gebrechen oder der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, mit oder ohne ihr Ansuchen, in den Ruhestand versetzen. Die in Ruhestand versetzten Primarlehrer, welche mehr als 30, die Lehrerinnen, Sekundar- und Seminarlehrer, welche mehr als 25 Dienstjahre zählen, haben Anspruch auf ein Leibgeding. Ein solches kann auch den in Ruhestand versetzten Lehrern mit weniger Dienstjahren gewährt werden.

Es gibt drei Leibgedinge, ein grosses von Fr. 1200, ein kleines von Fr. 600 und ein Waisen- und Witwenleibgeding von Fr. 500. Anspruch auf das kleine Leibgeding hat der Lehrer, welcher einen jährlichen Beitrag von Fr. 10 geleistet hat; Anspruch auf das grosse Leibgeding, wer jährlich Fr. 20 bezahlt hat. Um der Witwe oder den Waisen das Recht auf die Pension von Fr. 500 zu verschaffen, muss ein weiterer Beitrag von Fr. 10 geleistet werden. Wenn ein Lehrer, dessen Witwe nicht pensionsberechtigt ist, stirbt, so werden derselben die einbezahlten Beträge zurückvergütet.

Die verschiedenen Leibgedinge werden aus den angeführten Beiträgen der Lehrer und aus Beiträgen der Gemeinden im Betrage von Fr. 20 und des Staates im Betrage von Fr. 40 für jede Klasse der Primar- und Mittelschulen bestritten. Die Hypothekarkasse verwaltet die Leibgedingskasse.

Die Lehrer, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Dienstjahre zählen, sind ohne weiteres Angehörige der neuen Leibgedingskasse, müssen aber für das kleine oder für das Witwenleibgeding eine Eintrittsgebühr von Fr. 20, für das grosse Leibgeding eine solche von Fr. 40 per 5 Dienstjahre bezahlen. Ältern Lehrern werden die durch die jetzige Gesetzgebung bestimmten Leibgedinge entrichtet. Für Primarlehrer werden diese auf Fr. 400 erhöht.“

Die Vorsteherschaft der Schulsynode zog am 26. Januar diesen Gesetzesentwurf in Beratung. Die darin zum Ausdruck kommende wohlwollende Gesinnung des Herrn Erziehungsdirektors gegenüber der Primarlehrerschaft fand in der Vorsteherschaft volle Anerkennung. Dessen ungeachtet schlug sie mehrere wesentliche Abänderungen des Entwurfes vor.

Sie fand nämlich, dass die darin angeführten Hilfsmittel zur Ausrichtung der in Aussicht genommenen Leibgedinge nicht hinreichen. Gegenwärtig sind an der Primarschule 1161 Lehrer und 749 Lehrerinnen, zusammen 1910 Lehrkräfte, definitiv angestellt und beziehen 136 pensionirte Primarlehrer und Lehrerinnen ein Leibgeding. Es liegen 40 weitere Bewerbungen um Leibgedinge vor, welchen entsprochen werden sollte. Ihre Zahl wäre aber noch grösser, wenn mehr Aussicht auf Entsprechung vorhanden wäre. Man muss somit auf 10 angestellte Primarlehrer ein Alters-Leibgeding rechnen, und das nämliche Verhältnis wird mit der Zeit bei den Sekundar- und Seminarlehrern (gegenwärtig 299) eintreten. Ungefähr gleich gross ist die Zahl der nötig werdenden Witwen-Leibgedinge. Diese grosse Zahl von Leibgedingen kann aus den vorgesehenen Beiträgen nicht

bestritten werden. Es sollte überhaupt das Gutachten eines Sachverständigen über das Gesetzesprojekt eingeholt werden.

Bedenklich erschienen der Vorsteherschaft auch die in Aussicht genommenen Beiträge der Gemeinden. Sie fürchtet, diese Mehrbelastung der Gemeinden werde auf unbesieglichen und bei der prekären Lage vieler Gemeinden nicht ganz unberechtigten Widerstand stossen und allein schon das Gesetz zu Falle bringen. So ist in jüngster Zeit auch im schulfreundlichen Kanton Thurgau der Versuch, mit Hilfe der Gemeinden eine anständige Pensionierung der Lehrer aufzubringen, gescheitert.

Ferner hegte sie Zweifel, dass der Staat sich gegenwärtig zu der bedeutenden, ihm zugemuteten Mehrleistung herbeilassen werde.

Endlich erschien ihr der Unterschied zwischen grossen und kleinen Leibgedingen, wobei es der Willkür des Einzelnen überlassen sein soll, sich beim Antritt einer Stelle das eine oder andere zu sichern, und die Leibgedinge teilweise grösser würden, als die Besoldungen, nicht wünschbar.

Da aber ein Pensionsgesetz, nach welchem den berechtigten Pensionsgesuchen wirklich entsprochen werden kann, zum unabweisbaren Bedürfnis geworden ist, so hielt die Vorsteherschaft die Streichung der Leibgedinge für Witwen, für welche die Lehrerkasse besteht, eine Reduktion der projektirten Altersleibgedinge und eine Erhöhung der Beiträge der Lehrerschaft für notwendig und gelangte so zu folgenden Abänderungsanträgen:

„Das Witwen- und Waisenleibgeding ist zu streichen.

Den Primarlehrern wird ein Leibgeding von Fr. 400 bis 600, den Sekundarlehrern ein solches von Fr. 800 bis 1200 in Aussicht gestellt. Abgesehen von der Pensionierung wegen Abnahme der Kräfte hat jeder Lehrer (analog den Geistlichen) nach 45 Dienstjahren das Recht, mit einem Leibgeding in Ruhestand zu treten.

Sämmtliche bei Inkrafttreten des Gesetzes definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen sind ohne weiteres Angehörige der Leibgedingskasse und haben eine Eintrittsgebühr von Fr. 5 für Primar- und von Fr. 7 für Sekundarlehrer per Dienstjahr zu bezahlen.

Die Leibgedingskasse wird gespiesen durch jährliche Beiträge der Primarlehrer von Fr. 25 und der Sekundarlehrer von Fr. 35, durch Beiträge des Staates von Fr. 25 für jede Primar- und von Fr. 50 für jede Sekundarlehrerstelle und endlich durch Beiträge der Gemeinden oder Garantenvereine von Fr. 15 für jede Sekundarlehrerstelle.

Durch letztere Bestimmung sollte den Sekundarlehrern, welche gegenwärtig Aussicht auf Leibgedinge bis zur Hälfte ihrer Besoldung haben, ohne dass sie etwas daran leisten müssen, welche somit durch das Projekt bedeutend schlechter gestellt werden, als bisher, die ihnen erwachsende Last einigermassen erleichtert werden. Den Sekundarschulen glaubte man den dahergigen kleinen Beitrag zumuten zu dürfen.“

Nach der Beratung durch die Vorsteherschaft der Schulsynode unterwarf der Herr Erziehungsdirektor sein Gesetzesprojekt einer Umarbeitung, wobei er einige ihrer Anträge adoptirte, andere nicht.

In dem neuen Entwurfe, welcher dem Grossen Rate mitgeteilt wurde, sind die Witwenpensionen gestrichen, die Beiträge der Lehrer auf Fr. 25 für ein kleines und auf Fr. 50 für ein grosses Leibgeding erhöht, die Staatsbeiträge aber auf Fr. 35 und die Beiträge der Gemeinden auf Fr. 10 für jede Lehrerstelle herabgesetzt und sämmtliche definitiv angestellten Lehrer zum Eintritt in die

Leibgedingskasse und zur Bezahlung einer Eintrittsgebühr für ein kleines Leibgeding von Fr. 20 und für ein grosses von Fr. 40 per 5 Dienstjahre verpflichtet. Primarlehrer mit mehr als 35 Dienstjahren können nur auf das kleine Leibgeding Anspruch erwerben. Sämmtlichen Lehrern verschafft ein 30jähriger, den Lehrerinnen ein 20jähriger Schuldienst Anspruch auf eine Pension. Der Unterschied zwischen dem grossen Leibgeding von Fr. 1200 und dem kleinen von Fr. 600 und die willkürliche Erwerbung des Anrechts auf das eine oder andere, die, freilich reduzirten, Beiträge der Gemeinden, die Rückvergütung der bezahlten Beiträge eines vor der Pensionierung gestorbenen Lehrers an die Witwe oder die Waisen, die Erhöhung der bereits ausgerichteten Leibgedinge um Fr. 40 und die Verwaltung der Leibgedingskasse durch die Hypothekarkasse sind geblieben.

Schon am 2. März wählte das Bureau des Grossen Rates zur Prüfung und Begutachtung des erwarteten Gesetzesentwurfs eine Kommission, bestehend aus den Herren Grossräten A. Schmid, Präsident, Robert Lüthi, Jolissaint, Gabriel von Grünigen, Xavier Kohler, Lindt und Mägli.

In der Sitzung vom 25. Mai sollte der Gesetzesentwurf im Grossen Rate zur Behandlung gelangen. Herr Schmid von Burgdorf teilte als Präsident der Vorbereitungscommission mit, diese habe sich am 18. Mai versammelt, sei aber bald zur Überzeugung gelangt, dass die Vorlage nicht vollständig genug präparirt und berechnet worden sei. Es hätte über das Gesetz das Gutachten eines Versicherungstechnikers eingeholt werden sollen. Bei einer Besprechung mit dem im Versicherungswesen bewanderten Herrn Direktor Kummer habe es sich zur Evidenz herausgestellt, dass die Vorlage, wie sie ausgeteilt worden ist, unbedingt auf einer etwas irrigen Berechnung beruhe, so dass man einstweilen nicht darauf eintreten könne. Auch die Einteilung der ganzen Gesetzesvorlage sei nicht acceptabel. Die Kommission habe sich daher mit dem Herrn Erziehungsdirektor dahin verständigt, dass er die Vorlage zurückziehen und in der nächsten Zeit einen neuen Entwurf vorlegen solle. Es werde deshalb vorgeschlagen, den Gegenstand auf eine spätere Session zu verschieben. Der Grosse Rat pflichtete diesem Verschiebungsantrage bei.

So steht die Sache in diesem Augenblicke. Wir hoffen, dass die Energie des Herrn Erziehungsdirektors sie zu einem guten Ende führen werde.

Das Lesebuch der Elementarschule.

(Von Schulinspektor Wyss.)

Bei der gegenwärtigen Besprechung der Revision der bernischen Lehrmittel sind auch die elementären Lesebücher von Prof. Rüegg durch verschiedene Kreissynoden kritisirt und als revisionsbedürftig bezeichnet worden. Doch hat die Kritik bis jetzt nur äussere oder untergeordnete Aussetzungen gemacht und dagegen die eigentlichen Hauptmängel des Rüegg'schen Buches nicht berührt.

Die bis jetzt bekannt gewordenen Aussetzungen heissen: a. Teurer Preis; b. schlechter Einband; c. zu grosse und schwierige einzelne Beschreibungen und Erzählungen; d. die Trennung des Stoffes in zwei Bändchen für das 2. und 3. Schuljahr.

Von diesen Aussetzungen muss ich die drei ersten als richtig anerkennen, gebe auch zu, dass es möglich wäre, den Stoff für beide Schuljahre in Einem Bändchen zu vereinigen.

Jedoch leidet das Buch von Prof. Rüegg noch an wichtigern Mängeln.

Der erste Hauptmangel besteht darin, dass die formellen „Sprachübungen“ im zweiten Abschnitt noch immer einen viel zu grossen Raum einnehmen, mit den Anschauungsübungen des ersten Abschnitts des II. Lesebüchleins zu wenig innig verbunden sind und dass sie vom Verfasser laut seiner „Vorrede“ auch zum „Lesen“ bestimmt sind.

Ich anerkenne vollständig die Notwendigkeit solcher formellen Sprachübungen, die das synthetische Denken üben und zur Herrschaft über den Denkinhalt und die Sprachformen führen, aber ich muss verlangen, dass sie den eigentlichen, geistbildenden Anschauungsunterricht nicht zu sehr beeinträchtigen, ferner, dass sie mit dem beschreibenden Anschauungsunterricht im innigsten Zusammenhang stehen, und muss bestreiten, dass sie als „Lesestoff“ sich eignen.

Nur im II. „Sprachbüchlein“ allein umfassen diese formellen „Sprachübungen“ 32 Seiten! Das ist denn doch des Guten zu viel und verteuert das Büchlein ganz unnötiger Weise.

Im II. Büchlein fehlt auch bei diesen „Sprachübungen“ die Hinweisung auf die entsprechende Seite des I. Abschnitts, darum kommt es vor, dass der 2. Abschnitt als etwas ganz *Selbständiges* behandelt wird, ja es ist sogar vorgekommen, dass Lehrer an gemischten Schulen diese formellen „Sprachübungen“ als den eigentlichen „Anschauungsunterricht“ (!) behandelt haben, und damit in den hohlen Formalismus und gedankenlosen Mechanismus der *Wurst'schen* Sprachdenklehr-Periode“ seligen Angedenkens gefallen sind.

Das ist die Folge davon, dass diese „Sprachübungen“ des 2. Schuljahres, statt jeweilen gleich nach der betreffenden Beschreibung, mit der sie in Beziehung sind, zu folgen, nun in einen besondern Abschnitt an den Schluss verwiesen und dort mit so behaglicher Breite ausgeführt sind.

Der Verfasser hat zwar in der Vorrede verlangt, dass diese „Sprachübungen“ mit den „Beschreibungen“ in unmittelbarem Zusammenhang stehen sollen; aber ich habe die Erfahrung gemacht, dass es Lehrer gibt, die die „Vorrede“ nie gelesen haben, bis ich sie ausdrücklich darauf hingewiesen habe.

Und diese „Sätze“ sollen nun gar noch „Lesestoff“ sein? Gibt es etwas Geeigneteres, den Schülern das Interesse am Lesen zu schwächen, als solchen Lesestoff?

Nach meiner Meinung enthalten diese Satzbildungen im engsten Anschluss an die Anschauungsübungen nur Stoff zum Denken, Sprechen und Schreiben, und der Schüler soll sie erst dann „lesen“, wenn er sie auf seiner Tafel hat. Zu diesem Zweck soll das Büchlein für diese formellen „Sprachübungen“ dem Schüler nur die *Wörter* bieten und statt der vielen Mustersätze jeweilen höchstens einen einzigen solchen. Alle übrigen Sätze werden dann vom Lehrer und Schüler gesprochen und vom Schüler *geschrieben*. Schon dadurch werden etwa 20 Seiten Raum erspart und zugleich die Lehrer zu selbständigerem Arbeiten genötigt.

Der Verfasser, Herr Prof. Rüegg, beruft sich in der Vorrede auf die Thesen, welche der „schweizerische Lehrerverein“ 1876 in Bern „aufgestellt“ habe. Es ist aber zu bemerken, dass diese Thesen damals der Hauptsache nach eigentlich vom damaligen Referenten Rüegg selber aufgestellt worden waren.

Herr Rüegg bemerkt ferner in der Vorrede, dass er die beiden „Sprachbüchlein“ auf Grund der *Scherr'schen*

Schriften bearbeitet habe. Es ist richtig, dass die Arbeit des Herrn Rüegg eigentlich eine Revision des *Scherr'schen* „Sprachbüchleins“ ist und dass nach einer andern Mitteilung des Herrn Rüegg die erste Anregung dazu eigentlich vom Verleger *Orell, Füssli & Comp.* ausging. Aber gerade hierin liegt der schwache Punkt. Denn gerade weil Herr Rüegg ein *Scherr'sches* Büchlein des Verlegers *Orell* etc. revidierte, musste er doch noch etwas von *Scherr's* Büchlein gelten lassen, und das sind eben diese formellen Sprachübungen in zu ausgedehntem Masse. Herr Rüegg hat sie zwar bedeutend beschnitten, aber noch lange nicht genug. Der gelehrte Formalismus der *Scherr'schen* Sprachbüchlein ist noch nicht auf das gehörige Mass reduziert.

Es ist hier der Ort, auf die Geschichte des Sprachunterrichts hinzuweisen. Ich verweise auf ein Werk von **Kehr**: „*Die Geschichte der Methodik*“, III. Band, pag. 12. Dort wird *Th. Scherr* mit *Jakob Wurst* und *Honkamp* zu der antiquirten Periode der „mechanisch-grammatischen Methode“ im Sinne des Sprachforschers *K. F. Becker* gezählt und wird ihnen vorgeworfen, dass sie das „Denken über das Denken lehren wollten, dass sie die Einzwängung des Sprachgeistes in ein logisches System, die Verfrüfung der Reflexion und Abstraktion und die Quälerei des Betrachtens und Besprechens gegebener „Gassensätze“ (!) und des „Sätzemachens“ betrieben hätten.“ —

Ich verweise ferner auf die Schrift: „*Unterrichtslehre*“ von **Largiadèr**, pag. 121. *Largiadèr*, bekanntlich ein schweizerischer Pädagoge am Seminar in Strassburg, sagt: „Nach dem Auftreten eines einseitigen Realismus trat besonders durch *Scherr's* Sprachbildungslehre in neuerer Zeit ein Umschwung zu Gunsten der *formalen* Sprachbildung ein, und es geriet da und dort ein Lehrer in die *alte* formelle Einseitigkeit zurück, in welcher unter Anwendung *Scherr'scher* Lehrmittel die Sprachübungen zu einem formellen *Mechanismus* ausgeartet sind.“

Zum grossen Schaden des Lesenlernens und der Sprachbildung überhaupt hat das *Scherr'sche* Sprachbüchlein auch im Kanton Bern bis 1877 geherrscht. Und seitdem Herr Rüegg jenes Büchlein revidiert und den neueren methodischen Fortschritten Rechnung getragen hat, zeigt sich auch in den Elementar-Schulen ein Fortschritt im Lesen. Und die Leistungen im Lesen der Elementarschulen werden noch besser sein, wenn der allzusehr berücksichtigte *Scherr'sche* Formalismus noch mehr reduziert und also der Lesestoff noch *interessanter* gemacht wird.

Die schweizerische Republik hinkt in dieser Sache weit hinter den deutschen Monarchien drein, wo es längst viele elementare Lesebücher gibt, welche diese formellen Sprachübungen auf das richtige Mass reduziert haben. In Deutschland werden *ingerostete* Vorurteile viel rascher beseitigt, als bei uns, das konnte man auch bei der Einführung der *analytisch-synthetischen* *Leselehr-Methode* deutlich sehen.

Genug, ich betrachte das „Sprachbüchlein“ von Prof. Rüegg als einen blossen *Compromiss* zwischen dem alten und dem neuen Standpunkt.

Laut der Vorrede will Herr Rüegg im 2. Schuljahr das „Schreiben“ auf das Schreiben von Wörtern und Sätzen des II. Abschnitts beschränken. Er sagt: „Zusammenhängende Stilstücke sind auf dieser Stufe noch nicht zu schreiben“. Auch dieses halte ich für einen Irrtum und bedaure, dass er auch im „*Unterrichtsplan*“ steht. Ich habe auf meiner Seite sowohl andere *Methodiker*, als auch die eigene Erfahrung. Der *Methodiker* *Largiadèr* schreibt auf Seite 120 seiner „*Unterrichtslehre*“

für das 2. Schuljahr vor: „*Schreiben*“ von ganz leichten Zusammenstellungen von Sätzen zu einfachen *Beschreibungen* angeschauter Gegenstände.“ Man sieht, dass Largiadèr, obschon er ein Schweizer ist, sich doch von dem Scherr'schen Standpunkte befreit hat.

Auch die Erfahrung spricht für meine Ansicht. Es gibt im V. Kreis eine Schule, wo man nicht so fest auf den Buchstaben Scherr'scher Theorien schwört, und wo die Schüler des 2. Schuljahres letzten Winter statt der langweiligen Sätze des II. Abschnitts die Beschreibungen über die Türe, das Fenster, den Hut, den Tisch, das Brot, die Kuh etc. alle geschrieben haben und zwar gut, und mit grösserer Lernfreudigkeit, als es beim „Sätze-Schreiben“ der Fall ist. Zu diesem Schreiben von kleinen Beschreibungen gehört freilich eine gute Vorbereitung und richtige Behandlung von Seite der Lehrerin.

Als einen zweiten Hauptfehler des Rüegg'schen „Sprachbüchleins“ halte ich den Umstand, dass der Verfasser auch sämtliche Stücke des *beschreibenden* Anschauungsunterrichts als *Lesestücke* und „Lesestoff“ aufgenommen hat. Er sagt im Vorwort des III. Büchleins: „Sämtliche Beschreibungen sind zu Lesübungen zu verwenden.“

An gewissen Orten ist diese Aufnahme der ausgeführten Beschreibungen in das Sprachbüchlein eine Versuchung und Verleitung zu einer ganz verkehrten Behandlung des Hauptfaches der Elementarschule, des *Anschauungsunterrichtes*. Der Verfasser hat vielleicht die Gefahr selber geahnt, denn er schreibt ausdrücklich vor, die Beschreibungen seien vorerst *mündlich* zu behandeln und die Gegenstände oder ihre Abbildungen seien dabei *vorzuweisen*. Diese richtig vorgeschriebene Behandlungsweise stellt aber grössere Anforderungen an die Lehrkräfte und Schüler, als die unrichtige, welche darin besteht, dass diese Beschreibungen ganz einfach nur gelesen, abgefragt und reproduziert werden. Und bei obwaltenden schwierigen Verhältnissen einer Schule kommt dieser Missbrauch eben leider vor.

Um diesem Missbrauch vorzubeugen, haben verschiedene Verfasser von *deutschen* Elementar-Lesebüchern das Material zu den Beschreibungen des Anschauungsunterrichts in blossen kurzen *Skizzen* in den „Anhang“ verwiesen, also, mit wenig Ausnahmen, die Beschreibungen nicht als „Lesestoff“ aufgenommen. Die Elementar-Lesebücher Deutschlands wollen eben „*Lesebücher*“ sein, und nicht „Sprachbüchlein“, und als „Lesebücher“ wollen sie nicht zugleich das Material bieten, das in einen „Leitfaden“ für den beschreibenden Anschauungsunterricht gehört, und das nur zum Missbrauch einladet und verleitet. Die Aufnahme dieser ausgeführten Beschreibungen in das Lesebüchlein verteuert das letztere auf ganz *unnötige* Weise. Jede Lehrerin ist im Stande, an der Hand einer Skizze über den zu beschreibenden Gegenstandes und an der Hand des vorgewiesenen Gegenstandes die Beschreibung zu entwickeln und abzutragen, und an der Hand einer Skizze ist nachher jeder Schüler des dritten Schuljahres im Stande, die Beschreibung in kurzen, einfachen Sätzen *niederzuschreiben*. Und dann kann der Schüler sie auf seiner Tafel lesen.

So, wie es jetzt gemacht wird, lernen die Schüler eine grössere Zahl dieser Beschreibungen bald auswendig und alle Schüler-Arbeiten stimmen wörtlich mit dem Buch überein.

Ich möchte nicht so weit gehen, alle Beschreibungen auszuschneiden. Einige Muster-Beschreibungen möchte ich in beiden Büchlein stehen lassen.

Die Beschreibungen allein füllen im II. Lesebüchlein zirka 25 Seiten und im III. Lesebüchlein zirka 40 Seiten. Von diesen 65 Seiten sollte man zirka 50 streichen. Auch den II. Abschnitt des III. Büchleins kann man kürzer fassen.

Man könnte in beiden Büchlein zusammen zirka 80 Seiten streichen und gewänne dadurch: 1. eine Verbesserung des Anschauungsunterrichts; 2. eine Verbesserung der Methode der schriftlichen Arbeiten; 3. eine bessere Verwendung der Zeit auf einen interessanteren Lesestoff, und 4. eine Ermässigung des Preises.

Ich gebe diese meine Ansichten ganz „*sine ira et studio*“, und halte dafür, dass unsere Pflichten gegenüber der bernischen Jugend und des bernischen Volkes hier über alle andern Rücksichten gehen.

Wenn irgend ein bernisches Lehrmittel, so ist nach meiner Ansicht gerade das „Sprachbüchlein“ für das 2. und 3. Schuljahr einer Revision bedürftig.

Hierbei fällt der Finanzpunkt allerdings auch schwer in's Gewicht. Die „Sprachbüchlein“ werden von den Schulen nicht direkt aus der Verlagshandlung in Zürich bezogen, sondern aus der Hand von Unterhändlern. Darum kosten alle drei Teile zirka Fr. 1. 70. Der Kanton Bern könnte im Staatsverlag das ganze Elementarbuch mindestens 60 Ct. billiger liefern, macht eine *jährliche Ersparnis* für unser Volk von Fr. 4000.

In zwei Jahren ist der „Vertrag“ mit der Verlagshandlung Orell Füssli & Comp. ausgelaufen.

Möge aber die Erziehungsdirektion sich bei Zeiten vorsehen, dass der Kanton Bern im Jahr 1887 in dieser Sache *seine verlorne Selbständigkeit* wieder gewinne!

Schulnachrichten.

Schweiz. Der *militärische Turnunterricht* kam am 19. Juni im *Nationalrat* zur Sprache in Folge des Postulats: Der Bundesrat wird eingeladen, von dem Erlass einer Verordnung über Einführung des zum Militärdienste vorbereitenden Turnunterrichtes für die schweizerischen Jünglinge vom sechzehnten bis zwanzigsten Altersjahr als verfrüht abzusehen.

Sonderegger (Appenzell A.-Rh.) ist für Beibehaltung des Turnunterrichtes dritter Stufe. Er verkennt nicht die Schwierigkeit der Durchführung, macht aber anderseits darauf aufmerksam, dass in einer ganzen Reihe von Gemeinden bereits die zweite Stufe besteht und für die Einführung der dritten die grösste Bereitwilligkeit herrsche.

Decurtins als Vertreter der Kommissionsminderheit spricht sich dahin aus, dass hier ein schrittweises, langsames Vorgehen am Platze sei. Eine derartige Neuerung ist geeignet, unsere Militärorganisation verhasst zu machen. Im Schweizervolk besteht schon eine Reaktion gegen die Militärorganisation. Durch die Initiative wäre kein Institut so gefährdet, wie diese.

Hertenstein empfiehlt die Annahme dringend und verweist namentlich auf das empfehlende Gutachten, welches eine Kommission von National- und Ständeräten im Jahre 1882 abgegeben hätte.

Meister: Der militärische Vorunterricht will die wehrfähige Jugend erziehen; er beruht auf gesunder Grundlage. Die Befürchtung *Decurtins*'s, dass die Militärorganisation gefährdet sei, ist übertrieben. Das Postulat des Ständerates macht jede freiwillige Bestimmung todt. Es läge viel mehr Veranlassung vor, den Bundesrat aufzufordern, beförderlich vorzugehen, denn nachdem bereits

vor langer Zeit die vorliegende Frage angeregt worden war, wurde zum ersten Male im Jahre 1880 Bericht erstattet und 1883 durch eine Verordnung die Kantone zur Vernehmlassung aufgefordert. Zum Schluss machte Meister darauf aufmerksam, dass es verkehrt sei, von dem immer mehr um sich greifenden Militarismus bei uns zu sprechen. Unter Militarismus versteht man die Unterstützung des Kastengeistes. Nichts liegt uns ferner.

Arnold ist gegen jede Überstürzung. Wir sollen unsere Militärorganisation nach und nach vollständig aufbauen. In mancher Beziehung ist dieselbe noch nicht durchgeführt, namentlich in Bezug auf die Landwehr und auf die Kriegsmaterialbeschaffung. Gehe man langsam vor und vermeide vor Allem, Misstimmung gegen unsere Militärorganisation hervorzurufen.

Kaiser ist gegen die Annahme des Postulats. In seinem Kanton und sonst vielerorts ist bereits die angestrebte Neuerung längst eingeführt.

Künzli weist darauf hin, dass wir in den siebenziger Jahren die Militärorganisation angenommen haben. Wir haben dieselbe als eine Notwendigkeit angesehen, wir müssen uns heute dagegen verwahren, dass an dieser Organisation gerüttelt werde.

Cribbet beantragt, in das Postulat das Wort „vorläufig“ einzufügen. Decurtins unterstützt diesen Antrag.

In der Abstimmung wird das Postulat mit 71 gegen 31 Stimmen verworfen.

Bern. Aus dem Laufental. Es mögen schon einige Jahre darüber verstrichen sein, seit aus unserm Tale an die Leser des Schulblattes ein Gruss aus der Ferne gerichtet worden ist. Aus der Ferne! Ja wohl! „Dreiundzwanzig Stunden von Bern,“ so heisst's auf dem letzten Meilensteine, und wollen wir uns auf echtbernischen Boden begeben, so müssen wir ein fremdsprachiges Land passiren und ein weitläufiges Gebirge überschreiten, und dann finden wir uns erst nicht unter unsersgleichen; denn ihr da drüben bekennet euch ja nicht zu unserer alleinseigmachenden Religion, — will sagen Konfession! Durch die Geschichte an Basel geknüpft, darf man es uns auch nicht verargen, wenn unsere Beziehungen zur RheinStadt innigere sind, als diejenigen zur Aareinsel, an die wir etwa durch die Statthalterei, die Amtsschaffnerei (sic!) oder durch eine „Abstimmung“ erinnert werden. Laufen hätte sonst wohl nicht vergangenen 1. März relativ am wenigsten „Ja“ in die Urne gelegt. Basel versorgen wir mit dem Urquell des Lebens, dem Wasser, und dafür bietet uns die Stadt in reicher Fülle die Mittel zur Befriedigung vieler leiblicher und geistiger Bedürfnisse.

Diese Ausnahmestellung unseres Amtes, wo, wie einst ein Glied der *eclesia militans* schrieb, „zwischen zackigen Felsen der Eber grinst“, (in der Tat werden hier zu Lande jeden Winter eine hübsche Anzahl Wildschweine erlegt) ist schuld daran, dass wir im Ganzen wenig Beziehungen zur übrigen bernischen Lehrerschaft unterhalten und unterhalten können. Wir lösen jedes Jahr die obligatorische Frage und wählen zwei Synodalen nach Bern, voilà tout. In regerem Verkehr stehen wir mit unsern Nachbarn, den Solothurnern und Landschäftlern. Innert einer Stunde können wir ja nacheinander den Boden dreier verschiedener Kantone unter die Füße bekommen, und wo zu dieser Nähe noch gleiche Sprache und gleiche Konfession sich gesellen, da verschwinden die politischen Grenzen, und dies gerade zuerst in Lehrerkreisen.

So ist denn vor dreizehn Jahren eine interkantonale Synode für die Bezirke Dorneck-Thierstein, Arlesheim und Laufen geschaffen worden. Jährlich einmal versammelt man sich, um irgend eine Zeitfrage zu besprechen und

um namentlich auch das interkantonale Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Schulmeister zu pflegen. In der letztjährigen Vereinigung zu Äsch begeisterte man sich für den Handfertigkeitsunterricht. Die diesjährige Versammlung fand den 13. Juni in unserm Fabrikdistrikte Grellingen statt. Der Referent, Hr. Seminarlehrer v. Arx von Solothurn, führte die Anwesenden ein in das Wesen der obligatorischen Fortbildungsschule, die Schwierigkeiten, die sich letzterer entgegenstellen, die Erfolge, die ihr zugeschrieben werden dürfen und die Notwendigkeit der Gründung von analogen Anstalten für Mädchen. Das ungemein gründliche, wenn auch der Form nach etwas trockene Referat zeigte uns Bernern recht augenscheinlich, wie weit Solothurn uns in Schulsachen — trotz seiner vielfach schwierigen Verhältnisse — vorangeht und wie sehr es zu bedauern ist, dass mit unserer neuen Verfassung auch die bernische Fortbildungsschule „flöten“ gegangen.

Samstag den 20. Juni behandelte unsere Amtssynode die obligatorische Jahresfrage in dem historisch interessanten, von der Birs umkreisten Zwingen. Referenten: HH. Burger, Meury, Vögtlin und Dünner. Das Resultat der Besprechung weicht der Hauptsache nach von demjenigen, welches in den Thesen der meisten Synoden zu Tage trat (siehe Nr. 22, 23, 24), so wenig ab, dass ich es unterlassen darf, dem Schulblatt den für unsere Schlusssätze nötigen Platz zu rauben. Die Lehrer des Laufentales wünschen nebenbei auch ein obligatorisches Lehrmittel für die Mädchenarbeitsschule und ein Handbuch für den Religionsunterricht, welches Rücksicht auf die Bedürfnisse des deutsch-katholischen Teils des Kantons Bern zu nehmen hätte.

In einer frühern Synode war die Anregung gemacht worden, man sollte versuchen, das Relief des Tals herzustellen, um ein geeignetes Lehrmittel für den geographischen Anschauungsunterricht zu erwalten. Mit Hülfe der bekannten topographischen Karten hat nun Kollege Dr. Burkhart einen kleinen Teil des Gebiets im Massstabe von 1 : 12500 recht hübsch plastisch ausgeführt. Möge dieses Muster zu weitem Studien anregen!

Der gemütliche zweite Akt dauerte nur mässig lang. Einige hatten den Quartalzapfen im benachbarten Amtshauptorte abzuholen, andere „lockte“ das Heuwetter heim.

Literarisches.

Bruns, Wilh., Rektor, **Illustriertes Kinderspielbuch**, enthaltend 808 volkstümliche Spiele, Lieder, Reime, Sprüche, Verse, Rätsel. 2. Auflage. 8°. 280 S. In Halbleinwand gebunden. M. 2. 50.

Das vorliegende Kinderspielbuch erschien zuerst in Heftchen und wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen. Dies veranlasste den Verfasser, die 2. Auflage in einem Gesamtbande illustriert, verbessert und um die Hälfte vermehrt, erscheinen zu lassen. Der wesentliche Vorzug dieses Kinderspielbuchs vor vielen andern besteht darin, dass es aus dem Kindermunde gesammelt ist, und darum wird und muss es den Kindern gefallen. Der Verfasser hat nämlich während seiner vieljährigen Schulpraxis die vorkommenden Kinderspiele gesammelt, systematisch geordnet und nunmehr in einem Gesamtbande der Öffentlichkeit übergeben. Das Buch enthält demnach keine Zusammenstellung von Kinderspielen aus verschiedenen andern Büchern, noch weniger selbstgemachte Kinderspiele, sondern der ganze Inhalt stammt vom Spielplatz. Darum werden auch die Kleinen sich leicht in demselben zurecht finden; trotz der Verschiedenheit der Gegend und der Benennung der Spiele, herrscht ja in allen Kinderspielen der Welt eine wesentliche Übereinstimmung, und dies um so mehr, je mehr die Spiele dem Kinderherzen entquollen und aus dem Kindermunde geschöpft sind.

Die Eltern wissen oft nicht, wie sie die Kinder während der freien Zeit beschäftigen sollen. Man gebe ihnen das Kinderspielbuch in die Hand; ich wette hundert gegen eins, die Eltern haben nun von den Plagegeistern Ruh. Es ist ein Buch, wie es nicht schöner

zur Belustigung der Kleinen gedacht werden kann. Sie finden darin Spiele fürs Zimmer und fürs Freie, für Frühling, Sommer, Herbst und Winter, für Knaben und für Mädchen, fürs ganze Kinderleben, von der Wiege bis zum Austritt aus der Schule. Den Eltern, Lehrern und Vorstehern von Volksschulen, Kinderverwahranstalten und ähnlichen Anstalten sei hiermit das Kinderspielbuch angelegentlichst empfohlen.

Verschiedenes.

Schulgärten.

Der schweiz. landwirtschaftliche Verein hat sich also auch zum Ziel gesetzt, Schulgärten ins Leben zu rufen und für das laufende Jahr 1885 dafür bereits eine Bundessubvention von 3500 Fr. ausgemittelt.

Wie der Verein die Sache auffasst, sagt er in nachstehendem Programm:

A. Allgemeine Grundlage und Einrichtung.

Art. 1. Der Schulgarten an Landschulen soll der Jugend in anregender Weise teils zur theoretischen Belehrung über die Kultur der wichtigsten und für das Leben nötigsten Gewächse, teils als Übungsfeld für rationelle Aufzucht, Pflege und Behandlung der letzteren dienen, und gleichzeitig den Sinn für Garten- und Gemüsebau, Ordnung und ländliche Verschönerung fördern.

Art. 2. Der Schulgarten soll, so weit möglich, berücksichtigen: a. den Gemüsebau für Garten und freies Feld, einschliesslich der Aufzucht von Pflänzlingen in Frühbeeten; b. den Obstbau, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Heranziehung von Gartenhochstämmen und den verschiedenen Zwergformen von Sämling, Wildling und anderen üblichen Unterlagen bis zum fertigen Fruchtbaume; c. die Gräser und Kräuter für den Futterbau; d. die Weinrebe mit der Würzlingsschule, enthaltend die landesüblich bewährtesten und eine Anzahl empfehlenswerter neuer Sorten: wenn tunlich, und in der Folge nötig, mit Berücksichtigung von Veredlungs-Operationen auf Rebblaus widerstandsfähige amerikanische Unterlagen; e. die hauptsächlichsten forstlichen Pflanzen, als Waldbauschule behandelt; f. die Kultur der Korbweide; g. Aufzucht und Kultur der empfehlenswerteren Beerensträucher für den Haushalt und Markt; h. eine Kollektion Ziersträucher und Blumen als Zierde des ländlichen Hausgartens und mit Berücksichtigung der von der Honigbiene gesuchtesten Blütenarten; i. Einrichtungen für Vogelschutz; k. einen Bienenstand; l. eine Kollektion der gefährlichsten Giftpflanzen.

Art. 3. Die Schulgärten stehen unter der Aufsicht der Gemeindegemeinschaften, welche für bestmögliche Bepflanzung, Leitung und Besorgung, insbesondere auch für pünktliche Handhabung einer genauen Ordnung, zu sorgen haben.

B. Unterstützungen.

Art. 4. Gemeinden, welchen den obigen Vorschriften entsprechende Einrichtungen getroffen und dieselben einer sorgfältigen Pflege unterstellen, sichert die Direktion des schweiz. landwirtschaftlichen Vereins aus der zur Verfügung stehenden Bundessubvention nachfolgende Unterstützungen zu: 1. für einmal: an die Kosten der Anlage 200 Fr. bis 500 Fr.; 2. jährlich: an die Kosten der guten Unterhaltung 50 Fr. bis 100 Fr. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich: a. nach der Ausdehnung der Anlage, b. nach der Zweckmässigkeit derselben, c. nach der beförderlichen Inangriffnahme und Durchführung, d. nach der Art und Weise der Besorgung. Gesuche um Verabfolgung solcher Unterstützungen müssen jeweilen vor dem 1. April bei der Direktion des schweiz. landwirtschaftlichen Vereins eingereicht sein.

Art. 5. Zur weiteren Förderung der Sache werden für entsprechende Planvorlagen von Schulgärten mit gedrängter Beschreibung der Projekte nach den verschiedenen Kulturabteilungen sechs Prämien in Aussicht gestellt von 250 Fr., 200, 150, 100, 50, 50, zusammen von 800 Fr. Bezügliche Eingaben sind bis den 1. August 1885 an die Direktion einzureichen. Dieselben unterliegen einer Prüfung einer Kommission von Fachmännern. Die Pläne bleiben Eigentum des schweiz. landwirtschaftlichen Vereins.

Voranschlag pro 1885.

(genehmigt durch das schweiz. Landwirtschafts-Departement den 8. Juni 1885) über Verwendung der Bundessubvention von 3500 Fr. für Förderung der Errichtung von Schulgärten an Landschulen: (pro 1885 sind sechs Anlagen in Aussicht genommen) a. für Prämien für Pläne und Anleitung 800 Fr., b. für Vervielfältigung der Pläne 400 Fr., c. für die Anlagen durchschnittlich 350 Fr. \times 6 2100 Fr., d. Prüfungskommission und Inspektionen 200 Fr. Total 3500 Fr.

Die Vorstände von Schulgemeinden, welche auf einen Beitrag für die Einrichtung von Schulgärten (Voranschlag pro 1885, lit. c) glauben Anspruch erheben zu können, haben ihre diesbezüglichen Eingaben vor dem 1. Sept. 1885 bei der Direktion des schweiz. landwirtschaftlichen Vereins einzureichen.

Zur Notiz. Die Beiträge an Gemeinden für Unterhaltung fallen pro 1885 noch weg.

Jubiläumsfeier der Sekundarschule Wynigen.

Sonntag den 12. Juli nächsthin feiert die Sekundarschule Wynigen ihren 50-jährigen Bestand. Die herzliche Teilnahme, welche die Anregung zu dieser Festlichkeit bei der hiesigen Bevölkerung, den ehemaligen Schülern und andern Freunden der Anstalt gefunden hat, lassen hoffen, dass der Tag ein recht schöner werde. Einfach und ohne alles Gepränge möchte man an der Feier sich zu frohem Wiedersehen zusammenfinden, am geschehenen Schönen sich erfreuen und neue Hoffnungen und Anregungen für die Zukunft entgegen nehmen.

Antliches.

Die vom akademischen Senat getroffene Wahl des Hr. Prof. Dr. Ocken zum Rektor der Hochschule für das Studienjahr 1885/86 erhält die Genehmigung des Regierungsrates.

Die Sekundarschule Huttwyl, für welche die Gemeinde einstimmig die Garantie für eine fernere Periode von 6 Jahren übernommen hat, wird anerkannt und ihr ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der jeweiligen Lehrbesoldung, gegenwärtig Fr. 2550, bewilligt. An der Schule wird auch Unterricht in den alten Sprachen erteilt.

Auch für die französischen Primarschulen ist ein neues Oberklassenlesebuch ausgearbeitet und von der Lehrmittelkommission genau geprüft und gesichtet worden. Dasselbe wird für eine Auflage von 20,000 Ex. dem Hr. Payot, Buchhändler in Lausanne, in Verlag gegeben und soll mit Beginn der Winterschule eingeführt werden können. Gedruckt wird das Buch in Bern.

43. Promotion.

Der Unterzeichnete, Präsident des Organisationscomites, ersucht seine Klassenossen, ihm sofort ihre Wünsche über Zeit und Ort betreffs Abhaltung der Promotionsfeier einzusenden. Die Mehrzahl entscheidet. Das Resultat wird im zweitfolgenden Schulblatte bekannt gemacht.

Mit collegialischem Gruss!

Nidau, den 27. Juni 1885.

Ad. Leu.

NB. Nicht Senographie.

Die Patentprüfung für Kandidaten des höhern Lehramts

findet gemäss Reglement vom 11. August 1883 kommenden Herbst statt. Bewerber haben sich bis zum 15. Juli nächsthin beim Präsidenten der Prüfungskommission, Hr. Prof. Dr. Hirzel, schriftlich anzumelden und gleichzeitig die reglementarischen Ausweise einzusenden. Das weitere wird ihnen später mitgeteilt werden.

Bern, den 27. Juni 1885.

Erziehungsdirektion.

Von nun an sind allein von unterzeichneter Buchhandlung und nicht mehr vom Herrn Verfasser zu beziehen:

Rufer, H., **Exercices et Lectures**, Cours élémentaire de la langue française.

Ier partie Avoir et Être, 4. unveränderte Aufl., geb. Fr. —. 90

IIme „ Verbes réguliers, 2. Aufl. „ „ 1. —

IIIme „ Verbes irréguliers „ „ 1. 40

Schlüssel zum III. Teil br. „ —. 60

(2) Schulbuchhandlung Antenen, Bern.

Wegen Mangel an Platz zum Spottpreis von Fr. 80 einen noch gut erhaltenen Flügel.

Ältere, aufrechtstehende Pianino zu billigsten Preisen bei

(3)

A. Schmidt-Flohr,
Hirschengraben 28. in Bern.

Soeben erschienen, „die Auflösungen“ zu (1)
Marti, Schlussrechnung, Selbstverlag; ferner

„ „ Bruchlehre, Selbstverlag und bei Kaiser, Bern.

„ „ Rechnungsbeispiele aus der Naturlehre, Wyss, Bern.